

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Neubukow



Montag, 27.01.2014

Nummer 01



Besondere Themen:

- Wahlbekanntmachung der Stadt Neubukow – Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge/Zahl der Vertreter/Abgrenzung der Wahlbereiche/Höchstzahl der je Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber für die Wahl der Stadtvertretung in der Stadt Neubukow am 25.05.2014
- Amtliche Bekanntmachung – Elternbeiträge im Hort „Hellbachpiraten“ der Stadt Neubukow ab dem 01.01.2014
- Informationen zu Mehrjahresbescheiden für Steuern und Abgaben
- Erneuter Aufruf zur Besetzung der Mitglieder der Schiedsstelle Neubukow
- Information – geänderte Sprechzeiten der Wohngeldbehörde
- Information – Sprechstunden der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Neubukow bis April 2014
- Information zum Sommer-Ferien-Abenteuer 2014

So erreichen Sie uns:

Stadt Neubukow, Am Markt 1, 18233 Neubukow
Tel. 038294/78231 Fax: 038294/78522
E-Mail: stadt@nebukow.de

Wahlbekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge/Zahl der Vertreter/Abgrenzung der Wahlbereiche/Höchstzahl der je Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber für die **Wahl der Stadtvertretung**

in der Stadt Neubukow am 25.05.2014.

Gemäß Landes- und Kommunalwahlgesetz (LKWG M-V) in Verbindung mit der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) für das Land Mecklenburg-Vorpommern bitte ich um die Einreichung von Wahlvorschlägen. Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Neubukow während der Dienststunden von Montag bis Freitag im Rathaus, Zimmer 9, kostenlos ausgegeben oder auf Anforderung geliefert werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15,16,17,18,19,20 und 62 des LKWG M-V in Verbindung mit der LKWO M-V weise ich hin.

1. Anzahl der Vertreter

Die Anzahl der Mitglieder der Stadtvertretung beläuft sich in der Stadt Neubukow auf **15** Vertreter.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der Stadt Neubukow ist in **1 Wahlbereich** eingeteilt.

3. Höchstzahl der je Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber

Ein Wahlvorschlag gilt im gesamten Wahlbereich. Die Höchstzahl der je Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beläuft sich in Neubukow auf **20 Personen**.

4. Aufstellung von Wahlvorschlägen (§§ 15 und 55 LKWG M-V)

(1) Soweit in § 55 Abs.1 nichts anderes bestimmt ist, können Wahlvorschläge von den folgenden Wahlvorschlagsträgern aufgestellt werden:

1. einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes,
2. Wahlberechtigten, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe) oder
3. einer einzelnen Person, die sich selbst als Bewerberin oder Bewerber vorschlägt (Einzelbewerbung).

(2) Ein Person darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein, soweit § 62 Abs. 1 Satz 3 LKWG M-V nichts anders bestimmt.

(3) Mehrere Wahlvorschlagsträger dürfen ihre Wahlvorschläge außer im Fall des § 62 Abs. 2 Satz 2 LKWG M-V weder miteinander verbinden noch gemeinsame Wahlvorschläge aufstellen.

(4) Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden von einer Versammlung der Partei oder Wählergruppe aufgestellt, die eine nach ihrer Satzung zuständige Versammlung

1. der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder dieser Partei oder Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder
2. in einer nach ihrer Satzung zuständigen Versammlung der von Mitgliederversammlungen nach Nummer 1 aus deren Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung)

sein muss. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Jede stimmberechtigte teilnehmende Person der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Vorgesprochenen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Über den Verlauf der Versammlung und das Ergebnis der Abstimmung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

5. Einreichungsfrist (§ 18 LKWG M-V)

Wahlberechtigte sind spätestens am **73. Tag** vor der Wahl (13 März 2014) bis 18.00 Uhr schriftlich beim Wahlleiter der Stadt Neubukow, Am Markt 1 (Zimmer 9), einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

6. Inhalt der Wahlvorschläge (§ 16 LKWG M-V)

(1) Jeder Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss deren Namen und, soweit vorhanden, deren Kurzbezeichnung oder Kennwort tragen.

(2) In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen (Punkt 7.) zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; die Benennung einer zweiten Vertrauensperson ist nicht erforderlich.

(3) Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erklärt hat.

(4) Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein. Sie haben gegenüber der Wahlleitung an Eides statt zu versichern, dass sie keiner oder keiner anderen Partei angehören.

(5) Dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist eine von der Versammlungsleitung, der Schriftführung und einer weiteren teilnehmenden Person unterzeichnete Ausfertigung der Niederschrift der Versammlung nach § 15 Abs. 4 beizufügen. Die Unterzeichnenden haben dabei gegenüber der Wahlleitung an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen des § 15 Abs. 4 LKWG M-V beachtet worden sind und dass sie nach Abs. 7 unterzeichnungsbefugt sind.

(6) Die Wahlleitung ist die zur Abnahme der in Abs. 4 und 5 vorgesehenen Versicherungen an Eides statt zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

(7) Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsbevollmächtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, soweit nicht § 55 Abs. 5 LKWG M-V weitergehende Anforderungen vorsieht.

(8) Wer durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat (§ 25 der Kommunalverfassung) begründen würde, ist verpflichtet, dem Wahlvorschlag eine rechtlich

nicht bindende Erklärung beizufügen, welche Erklärung nach § 25 Abs. 4 Satz 1 der Kommunalverfassung im Fall des Wahlerfolges beabsichtigt ist.

(9) Auf Anforderung hat eine Partei oder Wählergruppe der zuständigen Wahlleitung ihre Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstandes zur Verfügung zu stellen.

7. Vertrauenspersonen

(1) Soweit § 19 Abs. 3 LKWG M-V nichts anderes bestimmt, sind nur Vertrauenspersonen (§ 16 Abs. 2 LKWG M-V) jede für sich berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

(2) Fehlt im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe die Bezeichnung von Vertrauenspersonen, so gelten die beiden Personen, die den Wahlvorschlag als erste unterzeichnet haben, als Vertrauenspersonen.

(3) Vertrauenspersonen können durch schriftliche Erklärung aller Unterzeichnenden des Wahlvorschlages nach § 16 Abs. 7 LKWG M-V oder der Mehrheit der Unterzeichnenden des Wahlvorschlages nach § 55 Abs. 5 LKWG M-V an die Wahlleitung abberufen oder ersetzt werden.

8. Änderungen und Rücknahme von Wahlvorschlägen (§ 19 LKWG M-V)

(1) Eingereichte Wahlvorschläge können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist geändert werden. Wenn eine Person, die durch eine Partei oder Wählergruppe benannt wurde, nach Ablauf der Einreichungsfrist stirbt oder die Wählbarkeit verliert, kann sie auch bis zur Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlages durch eine andere Person ersetzt werden, wobei § 55 Abs. 5 Satz 2 LKWG M-V keine Anwendung findet. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen.

(2) Ein Wahlvorschlag kann zurückgenommen werden, solange noch nicht über seine Zulassung entschieden ist.

(3) Jede Änderung oder Rücknahme bedarf übereinstimmender Erklärungen der Vertrauenspersonen. Wenn im Fall des § 16 LKWG M-V Abs. 2 Satz 2 keine zweite Vertrauensperson bezeichnet wurde, bedarf es nur der Erklärung der Einzelbewerberin oder des Einzelbewerbers. Diese Erklärungen sind der Wahlleitung gegenüber schriftlich abzugeben und können nicht widerrufen werden. Ein Wahlvorschlag nach § 55 Abs. 5 LKWG M-V kann auch von der Mehrheit der Unterzeichnenden durch gemeinsame schriftliche Erklärung zurückgenommen werden.

(4) Wenn eine Person, die vor der Zulassung der Wahlvorschläge stirbt oder die Wählbarkeit verliert oder von der Wahlleitung innerhalb dieser Frist Bedenken gegen die Wählbarkeit erhoben werden, so kann eine andere Person auch von einem satzungsgemäß oder von der Mitglieder- oder Vertreterversammlung dazu ermächtigten Organ der Partei oder der Wählergruppe gewählt werden, das mindesten sieben Mitglieder haben muss. § 15 LKWG M-V gilt entsprechend.

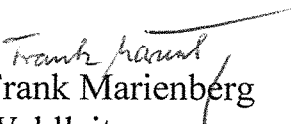
9. Hinweise für Unionsbürger (§ 24 Abs.2 LKWG M-V)

Unionsbürger (Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3/5.1.3

LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerber (Formblatt 4.2./5.2 LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V) beizufügen.

Unionsbürger sind für Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 23 Landesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 02. Mai 2014 nachweisen, dass sie mindestens seit dem 18. April 2014 im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

Neubukow, d. 27.01.2014


Frank Marienberg
Wahlleiter

STADT NEUBUKOW

DER BÜRGERMEISTER

Am Markt 1

18233 Neubukow

Neubukow, 22.01.2014

☎ Frau Schmidt (038294) 169757

FAX 78522

e-mail: schmidt@neubukow.de

Sprechzeiten:

Dienstag: 9.00-12.00 u. 14.00-18.00 Uhr

Donnerstag: 9.00-12.00 u. 14.00-17.00 Uhr

Unsere Zeichen: Frau Schmidt

Hauptamt

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Elternbeiträge im Hort „Hellbachpiraten“ der Stadt Neubukow ab dem 01.01.2014

An alle sorgeberechtigten Eltern,

aufgrund der erhöhten Zuschüsse von Landes- und Kreismitteln für die Hortbetreuungskosten ergeben sich ab dem 01.01.2014 folgende Elternbeiträge:

Ganztagsplatz

65,70 Euro/Monat

Halbtagsplatz

39,40 Euro/Monat.

Bitte denken Sie daran, dass Sie den erteilten Dauerauftrag bei Ihrer Bank ändern.

Bereits überzahlte Elternbeiträge werden bei Beendigung des Betreuungsvertrages bzw. spätestens zum Schuljahresende 2013/2014 erstattet.



Schmidt

Hauptamtsleiterin

Ostseesparkasse:

Volks- und Raiffeisenbank Güstrow:

Volks- und Raiffeisenbank Wismar:

Commerzbank:

Deutsche Kreditbank:

BIC: NOLADE21ROS

BIC: GENODEF1GUE

BIC: GENODEF1HWI

BIC: COBADEFF130

BIC: RVI ADEM1001

IBAN: DE80130500000540111112

IBAN: DE05140613080004560337

IBAN: DE36130610780004530080

IBAN: DE50130400000001011410

IBAN: DE54120300000000133001

STADT NEUBUKOW

DER BÜRGERMEISTER

Am Markt 1

18233 Neubukow

Neubukow, 23.01.2014

☎ Frau Schmidt (038294) 169757

FAX 78522

e-mail: schmidt@neubukow.de

Sprechzeiten:

Dienstag: 9.00-12.00 u. 14.00-18.00 Uhr

Donnerstag: 9.00-12.00 u. 14.00-17.00 Uhr

Unsere Zeichen: Frau Schmidt

Hauptamt

Informationen zu den Mehrjahresbescheiden

Sehr geehrte Abgabepflichtige der Stadt Neubukow,

ab dem 15. Februar sind die Steuern und Abgaben für 2014 fällig.

Die Bescheide für 2014 werden spätestens zum 31.01.2014 erstellt. Jedoch erhält nur der Abgabepflichtige einen neuen Bescheid, bei dem Änderungen eingetreten sind.

Sollten Sie also im Februar 2014 keinen neuen Bescheid erhalten, gilt Ihr letzter Bescheid auch weiterhin. Auf diesem letzten Bescheid sind auch die Raten für die Folgejahre ausgewiesen. Diese Beträge überweisen Sie bitte jeweils fristgerecht bis zum Erhalt eines neuen Bescheides.

Sollten Sie eine Abrufermächtigung erteilt haben, werden die Beträge von Ihrem Konto abgebucht.

Bei Fragen zum Abgabenbescheid steht Ihnen Frau Junginger telefonisch unter der Rufnummer 038294/169751 und bei Fragen zu Mieten/Pachten und Sondernutzung Frau Schmidt unter 038294/169757 zur Verfügung.



Schmidt

Hauptamtsleiterin

Ostseesparkasse:

Volks- und Raiffeisenbank Güstrow:

Volks- und Raiffeisenbank Wismar:

Commerzbank:

BIC: NOLADE21ROS

BIC: GENODEF1GUE

BIC: GENODEF1HWI

BIC: COBADEFF130

IBAN: DE801305000054011112

IBAN: DE05140613080004560337

IBAN: DE36130610780004530080

IBAN: DE50130400000001011410

STADT NEUBUKOW
DER BÜRGERMEISTER
Am Markt 1
18233 Neubukow

Neubukow, 21.01.2014

☎ Frau Schmidt (038294) 169757
FAX 78522
e-mail: schmidt@neubukow.de

Sprechzeiten:
Dienstag: 9.00-12.00 u. 14.00-18.00 Uhr
Donnerstag: 9.00-12.00 u. 14.00-17.00 Uhr

Unsere Zeichen: Frau Schmidt
Hauptamt

Erneuter Aufruf zur Besetzung der Mitglieder der Schiedsstelle Neubukow

Gemäß § 1 Abs. 1 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes M-V (SchStG M-V) hat jede Gemeinde zur Durchführung der Schlichtungsverfahren nach diesem Gesetz eine Schiedsstelle einzurichten und diese zu unterhalten.

Die Stadt Neubukow hat eine Schiedsstelle mit zwei Schiedspersonen eingerichtet.

Die Schiedsstelle der Stadt Neubukow ist seit einem Jahr unbesetzt.

Alle Personen, die für die verantwortungsvolle Aufgabe Interesse zeigen, bitte ich, sich im Rathaus Neubukow, Am Markt 1, Zimmer 12, zu melden.

Die Schiedsperson ist ehrenamtlich tätig.

Die Schiedsperson und die stellvertretende Schiedsperson werden von der Gemeindevertretung auf fünf Jahre gewählt.

Folgende Voraussetzungen sollte die Person mitbringen:

Die Schiedsperson sollte im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Schiedsstelle ihren Wohnsitz haben, Ansehen genießen und fähig sein, die Amtsgeschäfte ordnungsgemäß wahrzunehmen und den Streitbefangenen Personen vorurteilsfrei, sachlich und besonnen zu begegnen.

Zu dem Amt einer Schiedsperson sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
3. wer infolge gerichtlicher Entscheidung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde;

Ostseesparkasse:
Volks- und Raiffeisenbank Güstrow:
Volks- und Raiffeisenbank Wismar:
Commerzbank:
Deutsche Kreditbank:

BIC: NOLADE21ROS IBAN: DE80130500000540111112
BIC: GENODEF1GUE IBAN: DE05140613080004560337
BIC: GENODEF1HWI IBAN: DE36130610780004530080
BIC: COBADEFF130 IBAN: DE5013040000001011410
BIC: BYLADEM1001 IBAN: DE5412030000000133991

4. eine Person, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat anhängig ist oder Anklage wegen einer solchen Tat erhoben wurde, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann
5. eine Person, die durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt ist.

Falls Sie bereits Erfahrungen auf dem Gebiet verfügen, ist uns an der Mitarbeit sehr gelegen.

Für die Bereitschaft bedanke ich mich im Voraus.



Roland Dethloff
Bürgermeister

Ostseesparkasse:	BIC: NOLADE21ROS	IBAN: DE8013050000540111112
Volks- und Raiffeisenbank Güstrow:	BIC: GENODEF1GUE	IBAN: DE05140613080004560337
Volks- und Raiffeisenbank Wismar:	BIC: GENODEF1HWI	IBAN: DE36130610780004530080
Commerzbank:	BIC: COBADEFF130	IBAN: DE50130400000001011410
Deutsche Kreditbank:	BIC: BYLADEM1001	IBAN: DE54120300000000133991

Information!

Neue Öffnungszeiten der Wohngeldstelle

Dienstag 09.00-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr

Donnerstag 09.00-12.00 Uhr

Ihre Stadtverwaltung

Sprechstunden bis April 2014

Gleichstellungsbeauftragte von Neubukow
und Weisser Ring e.V.

**Bis April 2014 finden im Rathaus Neubukow
- Zimmer der Gleichstellungsbeauftragten-
Informationssprechstunden wie folgt statt:**



Gleichstellungsbeauftragte

Doreen Prüter

18233 Neubukow

Funk: 01637274424

(auch außerhalb der Sprechstunden)



WEISSER RING

Wir helfen Kriminalitätsoffern.

Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung
von Kriminalitätsoffern und zur
Verhütung von Straftaten e.V.

Außenstellenleiterin

Rosemarie Berg

18225 Ostseebad Kühlungsborn

Tel./Fax: 038293 43715

**Frau Weber vom Weissen Ring
vor Ort in Neubukow**

16°°Uhr bis 18°°Uhr

16°°Uhr bis 17°°Uhr

28. Januar

25. Februar

25. März

29. April

25. März

29. April

Sommer-Ferien-Abenteuer 2014

7 erlebnisreiche Tage für Kinder von 6-16 Jahren

19.07.-26.07.

26.07.-02.08.

02.08.-09.08.

09.08.-16.08.

16.08.-23.08.



mit einem Ausflug in den



Unser Programm:

**Erlebnisbad, Grillabende, Sportfest, Bowling, Nachtwanderung,
Disco, Neptunfest, Lagerfeuer, Fußball, Tischtennis,
Ausflug im Reisebus zum Sonnenlandpark
Spiel & Spaß ...**

**Die Übernachtung erfolgt bei uns in gemütlichen Bungalows
und Blockhütten mit Doppelstockbetten. Wir haben ein
riesiges Freigelände mit vielen Spielmöglichkeiten!**

Infos & Anmeldungen: ☎ 0 37 31 - 21 56 89 ♦ www.ferien-abenteuer.de

Adresse: Kinder- und Jugendcamp Naundorf, Alte Dorfstr. 60, 09627 Bobritzsch-Hilbersdorf

Ende